

Kriterien für IOP- Expertenkreis

Version: 2.0.0
Stand: 16.09.2024
Status: Empfehlung
Klassifizierung: Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Kriterien für die Aufnahme	5
2.1	Verordnungsrechtliche Kriterien für die Aufnahme in den IOP- Expertenkreis	5
2.2	Zusätzliche Kriterien für die Aufnahme in den IOP-Expertenkreis	6

Abkürzungsverzeichnis

BVMI	Berufsverband Medizinischer Informatiker e.V.
CEN	Europäisches Komitee für Normung (Comité Européen de Normalisation)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVMD	Fachverband für Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin
GI	Gesellschaft für Informatik
GIGV	Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung
GMDS	Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS) e.V.
GVO	Geschäfts- und Verfahrensordnung
HL7	Health Level 7
IHE	Integrating the Healthcare Enterprise
IOP	Interoperabilität
ISO	International Organization for Standardization
KIG	Kompetenzzentrum für Interoperabilität
WHO	World Health Organization

1 Einführung

Die Zielsetzung des IOP-Expertenkreises, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Personen als Mitglied des IOP-Expertenkreises (Expertinnen und Experten) sowie das konkrete Bewerbungsverfahren sind dem Kapitel 2.3 der Geschäfts- und Verfahrensordnung zu entnehmen.

2 Kriterien für die Aufnahme

2.1 Verordnungsrechtliche Kriterien für die Aufnahme in den IOP-Expertenkreis

- 2.1.1 § 4 Absatz 4 GIGV legt fest, dass die Mitglieder des IOP-Expertenkreises einer der nachfolgenden sieben Stakeholder-Gruppen zuordenbar sein müssen:
- (1) Anwender informationstechnischer Systeme, insbesondere die gematik GmbH und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen,
 - (2) für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgebliche Bundesverbände aus dem Bereich innovativer Technologien im Gesundheitswesen,
 - (3) Bundesländer,
 - (4) fachlich betroffene nationale und internationale Standardisierungs- und Normungsorganisationen,
 - (5) Verbände, insbesondere der Spitzenverband Bund der Krankenkassen,
 - (6) fachlich betroffene Fachgesellschaften des Gesundheitswesens sowie
 - (7) wissenschaftliche Einrichtungen und Patientenorganisationen.
- 2.1.2 Die Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgt im Wege der Selbsteinschätzung im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Sollten mehrere Zuordnungen einschlägig sein, so ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine führende Gruppenzugehörigkeit auszuwählen und anzugeben. Die angegebene Gruppenzuordnung wird vom KIG geprüft.
- 2.1.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen mit ihrem Antrag eine Assoziationserklärung zu einer Institution oder Organisation einreichen, die ihrerseits Teil einer der Stakeholder-Gruppen nach § 4 Abs. 4 GIGV ist. Bestandteil der Erklärung muss zudem sein, dass die Mitarbeit der Person als Mitglied des IOP-Expertenkreises von der assoziierten Institution oder Organisation unabhängig und weisungsfrei erfolgt (Unterzeichnung des hierfür vom KIG vorgegebenen Formulars). Der Fortbestand der Assoziationsbestätigung muss auf Anforderung des KIG durch die Expertin oder den Experten nachgewiesen werden.
- 2.1.4 Handelt es sich bei der assoziierten Organisation um den Arbeitgeber, ist bei einem Arbeitgeberwechsel gemäß GVO Ziffer 2.3.2.10 zu verfahren.
- 2.1.5 Die Expertin oder der Experte verfügt über Fachwissen in Form von mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in hauptberuflicher Tätigkeit in den Bereichen Gesundheitsversorgung sowie Informationstechnik und Standardisierung im Gesundheitswesen (§ 4 Absatz 2 GIGV).
- 2.1.6 Im Einzelnen ist hier der Nachweis von praktischer Expertise in mindestens einem der folgenden vier fachinhaltlichen Bereiche vorzulegen
- Praktische Qualifikation: mindestens 3-jährige Berufsausübung auf einem einschlägigen Fachgebiet mit Bezug zu Projekten und Initiativen im Bereich

Digitalisierung im Gesundheitswesen. Nachzuweisen durch: Eigene Darstellung, die insbesondere die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen beschreibt, Zeugnis/Zwischenzeugnis des Arbeitgebers.

- Adäquate Ausbildung mit klarer Relevanz für die Aufgaben als Experte im IOP-Expertenkreis in Form von Methodik und/oder Fachwissen (z. B.: einschlägiger Abschluss Hochschule oder Berufsausbildung)
- Nachweis über praxisorientierte Erfahrung in der medizinischen Versorgung, medizinischen Forschung (z. B. durch Arbeitgeber oder Mitwirken in Verbänden)
- Fachbezogene Weiterbildung, die über die Berufsausbildung hinausgeht – Nachweis: Zertifikat, wie z. B. „Medizinische Informatik“ (GI/GMDS/BVMI) oder „Medizinische Dokumentation“ (DVMD/GMDS) oder im Bereich Digital Health und Data Science

2.1.7 Nachweis durch: Lebenslauf, Zeugnisse, Publikationsliste, Erklärung des Bewerbers

2.2 Zusätzliche Kriterien für die Aufnahme in den IOP-Expertenkreis

2.2.1 Neben den in Kapitel 1.2 geregelten gesetzlichen Kriterien, ist die Erfüllung mindestens eines zusätzlichen Kriteriums notwendig, damit eine Aufnahme in den IOP-Expertenkreis erfolgen kann:

- Nachweise über Erfahrungen und/oder aktiver Mitwirkung an Standardisierungsvorhaben innerhalb anerkannter Standardisierungsorganisationen (wie beispielsweise DIN, CEN, ISO, HL7, IHE, WHO) im Gesundheitswesen (national und/oder international),
- Nachweis praktischer Erfahrungen im medizinischen Innovationsmanagement in der Versorgung, Pflege oder Forschung, in der Erprobung/Anwendung neuer Versorgungsformen wie der integrierten Versorgung mit digitalen Anwendungen sowie Veröffentlichung relevanter Publikationen in peer-reviewed Fachzeitschriften als Erstautor bzw. Erstautorin,
- Studienabschluss aus einem der relevanten Felder, insbesondere der Medizin, Pflege und/oder Medizininformatik, Data Science, Digital Health.